

Herr Kessel:

Warum positioniert sich die Stadt Meckenheim in dem Artikel der Bonner Rundschau vom 3. November 2021 nicht eindeutig dahingehend, dass sie die Straßenverkehrsbehörde für alle Straßen im Stadtgebiet, ausgenommen der Bundesautobahnen, ist?

Antwort der Verwaltung:

Es ist korrekt, dass die Stadt Meckenheim die Straßenverkehrsbehörde und damit auch anordnungsbefugt ist. Die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen obliegt ihr jedoch nicht alleine. Die Formulierung in dem genannten Presseartikel als anordnungsbefugte Behörde ist korrekt.